

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



7. Jahrgang

Rangsdorf, 27.03.2009

Nr. 6

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschule der Gemeinde Rangsdorf (Schulbezirkssatzung) vom 17.03.2009</i>  | 2     |
| 2. | <i>Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 17.03.2009</i> | 3     |
| 3. | <i>Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 17.03.2009</i>        | 4     |
| 4. | <i>Amtliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Rangsdorf - Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming, Stand 01.01.2009</i>                       | 4     |
| 5. | <i>Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rangsdorf</i>  | 5     |
| 6. | <i>KMS – Informationen für die Planung von Kleinkläranlagen (KKA)</i>  | 6 – 7 |
| 7. | <i>Ausschreibung – Ehrenamtliche/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r für die Gemeinde Rangsdorf gesucht</i>  | 8     |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Satzung**  
**über die Bildung von Schulbezirken**  
**für die Grundschule der Gemeinde Rangsdorf**  
**(Schulbezirkssatzung)**

**vom 17.03.2009**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in der Sitzung am 05.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Schulbezirke**

Für die Grundschule Rangsdorf werden Schulbezirke wie folgt gebildet:

Schulbezirk I

Grundschule Rangsdorf, Clara- Zetkin- Str. 5a, 15834 Rangsdorf

Der Schulbezirk umfasst alle Straßenzüge, die sich westlich der Bahnlinie Berlin - Dresden befinden einschließlich der Straßen/züge: Alemannenallee, Am Seekanal, Am Stadtweg, Am Stadtwinkel, Am Panorama, Amselweg, Anemonenstraße, Bergstr. 1 – 19 und 48 – 67, Cimbernring, Clematisring, Elsterweg, Falkenflur, Fliederweg, Frankenallee, Grenzweg 1 - 131, Großmachnower Allee, Großmachnower Str. 1 – 15 und 42 – 59 c, Kienitzer Str. 1 - 47 und 58 - 90, Ladestr., Langobardenstr., Nibelungenallee 1 – 10 und 32 – 38, Normannenallee, Pramsdorfer Weg, Reihersteg 1 – 15 und 22 - 35 , Sachsenkorso, Spechtweg, Stadtwinkel, Teutonenring, Thomas- Müntzer- Weg, Wacholderstraße, Westgotenallee, Wikingerallee, Zeisigweg und Zülowpromenade.

Schulbezirk II

Grundschule, Außenstelle Groß Machnow, Dorfstr. 11, 15834 Rangsdorf/ OT Groß Machnow

Der Schulbezirk umfasst alle Straßenzüge östlich der Bahnlinie der Gemeinde Rangsdorf einschließlich der Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz, die sich nicht im Schulbezirk I befinden.

In Abstimmung mit der genehmigten Schulentwicklungsplanung kann eine jährliche Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der voraussichtlichen Einschülerzahlen zu dem Zwecke erfolgen, eine angemessene Schülerzahl zu erreichen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2008 außer Kraft.

Rangsdorf, 17.03.2009

gez.  
K. Rocher  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf**  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

**vom 17.03.2009**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202,207) sowie aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202/206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 05.03.09 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigung**

Der Gemeindeführer, die Ortswehrführer, der Gemeindejugendwart und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf erhalten für die Abdeckung der mit den Funktionen verbundenen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gemeindeführer, Ortswehrführer**

- (1) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.
- (2) Der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Rangsdorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro, der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Groß Machnow in Höhe von 35,00 Euro und der Gemeindejugendwart in Höhe von 27,00 €.
- (3) Den Stellvertretern für alle unter § 1 genannten Personen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Betrag von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird in diesem Fall entsprechend gekürzt.

**§ 3**  
**Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf**

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf erhalten für jede Stunde eines tatsächlichen Einsatzes eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bereits einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung auf der Grundlage einer besonderen Rechtsvorschrift haben.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 12.07.2007 außer Kraft.

Rangsdorf, den 17.03.2009

gez.  
Klaus Rocher  
Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die  
kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf**

**vom 17.03.2009**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) sowie aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes –BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 05.03.09 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.2008**

In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Als Kosten gelten auch Aufwendungen der Gemeinde Rangsdorf für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen, wenn diese auf Anforderung im Rahmen des Einsatzes der hilfeleistenden Feuerwehr fällig werden.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 17.03.2009

gez.  
Klaus Rocher  
Bürgermeister

Rangsdorf, 2009-03-18

**Amtliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Rangsdorf**

**Öffentliche Auslegung  
der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow - Fläming, Stand 01.01.2009**

Gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29.02.2000 (GVBl. II S.61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2004 (GVBl. II S.818), kann ab 01.04.2009 für die Dauer eines Monats die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow – Fläming, Stand 01.01.2009, in der Bauverwaltung - Sachgebiet Liegenschaften - der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

und 13.00 - 16.00 Uhr	montags, mittwochs und donnerstags	von 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr	dienstags	von 9.00 - 12.00 Uhr
	freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Monatsfrist ist die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte zu den Sprechzeiten unserer Verwaltung weiterhin möglich.

Schriftliche Auskünfte hierzu erteilt jedoch nur der Gutachterausschuss beim Landkreis Teltow-Fläming.

gez.  
Rocher  
Bürgermeister

**Einladung**  
**zur Mitgliederversammlung**  
**der Jagdgenossenschaft Rangsdorf**  
am Montag, dem 27. April 2009 um 19:00 Uhr  
im großen Beratungssaal der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung.
2. Bericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2008/2009
  - Kassenbericht
  - Jagdpacht/bejagbare Flächen
  - Auszahlung der Auskehransprüche
3. Entlastung des Vorstandes
4. Entwurf eines Haushaltplanes für das Jagdjahr 2009/2010
5. Sonstiges

Rangsdorf, den 23.03.2009

gez. Hans-Joachim Fetzer  
Jagdvorsteher

Zweckverband

## **Komplexsanierung mittlerer Süden**



Zweckverband KMS Zossen Trebbiner Straße 30 15838 Am Mellensee OT Sperenberg

### **Informationen für die Planung von Kleinkläranlagen (KKA)**

Wenn eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung auf Grund fehlender Erschließung nicht möglich ist, erfolgt die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung dezentral. Zu der dezentralen Abwasserbeseitigung gehört die Entsorgung mittels einer abflusslosen Sammelgrube oder mittels einer Kleinkläranlage (KKA).

Nach der zweiten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen ist für die Ortsteile oder Gemeindegebiete Fernneuendorf, Funkenmühle, Horstfelde, Klein Kienitz, Teilbereiche von Klein Schulzendorf, Kummersdorf/Gut, Lindenbrück, Neuhof, Schönhagen, Stangenhagen, Schünow und Zesch am See eine zentrale Schmutzwasserverschließung nicht vorgesehen.

Planen Sie nun die Errichtung einer KKA, erkundigen Sie sich beim Zweckverband KMS Zossen ob Ihr Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann und wenn nicht, wann mit einer öffentlichen zentralen Erschließung zu rechnen ist. Diese Anfrage kann formlos erfolgen. Hierzu reichen Sie als Eigentümer oder Bevollmächtigter schriftlich die Grundstücksangaben (z. B. Lage, Flurstücksbezeichnung etc.) und die Angaben der geplanten KKA beim KMS Zossen ein. Sie erhalten dann eine entsprechende Stellungnahme des Verbandes, welche Sie für das Antragsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises benötigen.

Grundvoraussetzung für die Errichtung bzw. Betreibung einer Kleinkläranlage ist das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist der Landkreis als Untere Wasserbehörde zuständig. Mit Erteilung dieser Erlaubnis werden die Aspekte des Gewässerschutzes im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Kleinkläranlage und einer Gewässerbenutzung geregelt. Die Einsatzmöglichkeiten für KKA sind durch eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Randbedingungen u. a. des Gewässerschutzes erheblich eingeschränkt. Kleinkläranlagen sind in der Regel nur außerhalb von Trinkwasserschutz- bzw. -vorbehaltsgebieten einsetzbar. Ferner sollten Sie prüfen, welche Art von Kleinkläranlagen für Sie in Frage kommen könnte. Informationen über die verschiedenen Arten von KKA finden Sie z. B. im Internet oder in Baumärkten. Wichtig ist hierbei auch nach dem Wartungsaufwand, Art des Klärschlammes und nach der Art der Ableitung des gereinigten Abwassers zu entscheiden. Kleinkläranlagen bedürfen einer ständigen Kontrolle und einer kontinuierlichen Wartung. Hierbei beraten Sie die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörden des Landkreises Teltow-Fläming (UWB Frau Krätzsch - 03371/ 608-2608) und des Landkreises Dahme-Spreewald (UWB Frau Block - 03546/ 20-1623) gern.

Trebbiner Straße 30  
15838 Am Mellensee  
OT Sperenberg  
Internet: [www.zv-kms.de](http://www.zv-kms.de)

Tel. (033703) 911-0  
Fax (033703) 911-30  
E-Mail: [post@zv-kms.de](mailto:post@zv-kms.de)

Sprechzeiten:  
Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
BLZ 160 500 00  
Konto-Nr. 3639 020 455  
Steuernr.: 050/144/01913

Haben Sie nach Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis Ihre KKA errichtet und wurde diese von der UWB abgenommen, kann der Zweckverband KMS Zossen bei der UWB einen Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht beantragen. Mit Bescheid wird dann die Abwasserbeseitigungspflicht auf Sie übertragen und mit dieser werden Sie verpflichtet, die auf Ihrem Grundstück anfallende Abwasser (ausgenommen des anfallenden nicht separiertem Klärschlamm – je nach Anlage) für die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis ordnungsgemäß mittels der KKA zu entsorgen. Mit Zustimmung des Verbandes können Sie den Antrag auch selbst bei der UWB stellen.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist eine längerfristige Lösung, wobei sich die Kosten für eine KKA amortisieren können. Ist eine öffentliche zentrale Schmutzwasserschließung in den nächsten Jahren vorgesehen kann eine KKA auch für diesen Übergangszeitraum errichtet werden. Jedoch wird die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Grundstückseigentümer übertragen und Sie müssen Ihr Grundstück dann zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen und dürfen die KKA nicht weiter betreiben.

Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlamm bleibt jedoch im Aufgabenbereich des KMS Zossen bzw. einem von ihm beauftragten Dritten und muss auf einer kommunalen Kläranlage entsorgt werden.

Bei Rückfragen zum Thema „Kleinkläranlagen“ steht Ihnen Frau Flach (033703 911-21) vom Zweckverband KMS Zossen gern zur Verfügung.

**Ehrenamtliche/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r  
für die Gemeinde Rangsdorf  
gesucht**

Aufgrund der Neuregelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009 wird in der Gemeinde Rangsdorf für das Ehrenamt des/der Kinder- und Jugendbeauftragten ab dem 01.06.2009 eine geeignete Person gesucht.

Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse teil, sofern Belange der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu entscheiden sind. Im Rahmen der Regelungen der Hauptsatzung kann sich der/die Beauftragte hierzu auch einbringen.

Ausführlichere Informationen zum Tätigkeitsbereich können über die Gemeindeverwaltung erfragt werden (Kontakt Daten siehe unten).

Interessenten/innen werden gebeten, sich **bis zum 24.04.2009** zu bewerben.

Der Bewerbung ist ein Lebenslauf, Lichtbild und ein behördliches Führungszeugnis (kann im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Rangsdorf beantragt werden) beizufügen.

Die Bewerbungsunterlagen sind bei folgender Stelle einzureichen:

**Gemeindeverwaltung Rangsdorf  
Herr Lamprecht  
Ladestraße 6  
15834 Rangsdorf  
Telefon: ++49(0)33708 23613  
Telefax: ++49(0)33708 23621**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf wird in ihrer Sitzung am 28.05.2009 über die Besetzung des Ehrenamtes entscheiden.